

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beratung zur Festlegung weiterer geeigneter chronischer Krankheiten für strukturierte Behandlungsprogramme gemäß § 137f Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Einreichung von Vorschlägen)

Vom 20. Februar 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2014 folgende Bekanntmachung beschlossen:

„Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beratung zur Festlegung weiterer geeigneter chronischer Krankheiten für strukturierte Behandlungsprogramme gemäß § 137f Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Einreichung von Vorschlägen)

Vom 20. Februar 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V legt in Richtlinien geeignete chronische Krankheiten fest, für die strukturierte Behandlungsprogramme entwickelt werden sollen, die den Behandlungsablauf und die Qualität der medizinischen Versorgung chronisch kranker Menschen verbessern. Im Jahr 2002 wurden erstmals folgende Erkrankungen benannt und für diese Anforderungen an die Ausgestaltung von Behandlungsprogrammen gemäß § 137f Abs. 2 SGB V entwickelt:

— Diabetes mellitus Typ 1 und 2

- Brustkrebs
- Koronare Herzkrankheit
- Chronische obstruktive Atemwegserkrankungen (Asthma bronchiale und COPD)

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat 2005 zur Festlegung weiterer Erkrankungen ein Vorschlagsverfahren mit anschließender Priorisierung durchgeführt. Dabei wurde die chronische Herzinsuffizienz als eine geeignete Erkrankung identifiziert und als Modul in das DMP KHK integriert.

Für die Festlegung geeigneter chronischer Krankheiten für strukturierte Behandlungsprogramme sind nach § 137f Abs. 1 SGB V insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Zahl der von der Krankheit betroffenen Versicherten
2. Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität der Versorgung
3. Verfügbarkeit von evidenzbasierten Leitlinien
4. Sektorenübergreifender Behandlungsbedarf
5. Beeinflussbarkeit des Krankheitsverlaufs durch Eigeninitiative des Versicherten
6. Hoher finanzieller Aufwand der Behandlung.

Mit dieser Veröffentlichung soll insbesondere den medizinischen Dachverbänden und Gesellschaften, den Sachverständigen der medizinischen Wissenschaft und Praxis und den Spitzenverbänden der Selbsthilfe- und Patientenorganisationen erneut Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge bezüglich der festzulegenden Krankheiten einzureichen.

Anhand der gesetzlichen Kriterien und den bei der Umsetzung der bisherigen strukturierten Behandlungsprogramme gewonnenen Erfahrungen ist ein Fragenkatalog entwickelt worden, der als Grundlage für die Auswahl festzulegender Krankheiten dienen soll.

Die Vorschläge sind anhand dieses Fragenkataloges zu begründen und innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger — möglichst in elektronischer Form — einzureichen. Den Fragenkatalog sowie weitere Erläuterungen erhalten Sie auf den Internetseiten des G-BA unter <http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/1934>

Den ausgefüllten Fragenkatalog sowie weitere Unterlagen senden Sie bitte an:

dmp@g-ba.de.

Berlin, den 20. Februar 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken“